

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
September 2003
ISSN 1434-3460

17/2003

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2314; BNotO § 20 Abs. 1 S. 2 – Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten

EGBGB Art. 184, 181; GBO § 2; BGB § 1018; BayStrWG; ThStrG – Benutzung von Anliegerwegen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

VerbrKrG §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1; BGB §§ 14, 491 Abs. 2 Nr. 3 n. F. – Verbraucherkreditgesetz

gilt auch für Wohnungsbauförderungsdarlehen vor Inkrafttreten von § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG

GBO § 15; BNotO § 24 Abs. 1 S. 2 – Notarvollmacht genügt auch für Bewilligung einer in der Urkunde nicht enthaltenen Auflassungsvormerkung

BNotO §§ 19, 14; EStG § 4 Abs. 1 Satz 2 – Notarielle Hinweispflicht bei Änderung einer vom Steuerberater angeregten Gestaltung

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Dominica, Monaco, St. Vincent und die Grenadinen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 2314; BNotO § 20 Abs. 1 S. 2 Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten

I. Sachverhalt

Der Erblasser ist im Januar 2003 verstorben. Aufgrund eines Testaments sind die Ehefrau und der gemeinsame Sohn Erben nach dem Verstorbenen geworden. Die Kinder des Erblassers aus erster Ehe machen ihren Pflichtteil geltend. Zu diesem Zweck verlangen sie ein notarielles Nachlassverzeichnis.

Nach Mitteilung des Anwalts der Pflichtteilsberechtigten soll das Nachlassverzeichnis allerdings keine Aufstellung des vorhandenen Mobiliars oder von Dingen des persönlichen Gebrauchs beinhalten. Es soll vielmehr nur die vorhandenen Konten mit den jeweiligen Beständen enthalten.

II. Fragen

1. In welcher Form muss sich der Notar bei Erstellung eines Nachlassverzeichnisses für die Pflichtteilsberechtigten (§ 2314 BGB) über den vorhandenen Nachlass vergewissern?

2. Ist der Notar verpflichtet, bei Erstellung des Nachlassverzeichnisses sämtliche Gegenstände des Nachlasses zu benennen?

3. Gibt es in der Literatur Formulierungshilfen für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses?

III. Zur Rechtslage

1. Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses durch den Notar

a) Gem. § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erben einen **Anspruch auf Auskunft** über den Bestand des Nachlasses. Dieser Auskunftsanspruch soll den pflichtteilsberechtigten Nichterben in die Lage versetzen, seine Rechte später durchzusetzen, indem ihm Kenntnis von den für die Berechnung seines Anspruchs maßgeblichen Grundlagen verschafft wird (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 62. Aufl. 2003, § 2314 BGB Rn. 1).

Nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB kann der Pflichtteilsberechtigte neben einem **privat erstellten Nachlassverzeichnis** auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder den **Notar** (Zuständigkeit: § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO) aufgenommen wird. Dabei hat der Pflichtberechtigte ein Recht auf Anwesenheit bei Aufnahme des Verzeichnisses (§ 2314 Abs. 1 S. 2 BGB; KG NJW 1996, 2312).

b) Das BGB unterscheidet zwischen der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses durch den Notar und der **bloßen Mitwirkung des Notars bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses**. So verlangt etwa die Inventarerrichtung zur Haftungsbeschränkung (§§ 1993, 2002 BGB) oder durch den Vormund (§ 1802 Abs. 2 BGB) lediglich, einen Notar "zuzuziehen" oder sich seiner "Hilfe zu bedienen".

Die **Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses** oder allgemein eines Vermögensverzeichnisses **durch den Notar**, wie sie § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB vorsieht, findet sich ferner bei der Inventarerrichtung auf Antrag eines Erben (§ 2003 BGB), bei der Vorerbschaft (§ 2121 Abs. 3 BGB) oder bei der Testamentsvollstreckung (§ 2215 Abs. 4 BGB) und außerhalb des Erbrechts für das Verzeichnis des Kindesvermögens auf Verlangen des Familiengerichts (§§ 1640 Abs. 3, 1667 Abs. 1 BGB), das Verzeichnis des Anfangs- und Endvermögens bei der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1377, 1379 BGB) oder das Nießbrauchsverzeichnis (§ 1035 BGB).

Bei beiden Arten der Aufnahme des Verzeichnisses soll die Mitwirkung des Notars bzw. die Aufnahme durch den Notar eine besondere Gewähr dafür bieten, dass der Schuldner die Angaben wahrheitsgemäß erteilt, weil er von dieser Amtsperson nachhaltig über die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben belehrt worden ist (vgl. OLG Celle DNotZ 2003, 62; OLG-Report 1997, 160; OLG Düsseldorf OLG-Report 1995, 299).

c) Welche Verpflichtungen der Notar im Rahmen der **Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses** hat, ist im Gesetz nicht weitergehend geregelt. Gerichtliche Entscheidungen und literarische Stellungnahmen liegen nur zu Teilaspekten vor.

Zu erwähnen ist insbesondere eine Entscheidung des **OLG Celle** vom 21.1.2002 (DNotZ 2003, 62 ff.). Darin betonte das OLG Celle, dass die Amtstätigkeit des Notars bei Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses über die bloße Beurkundung einer Erklärung des Erben hinausgehe. **Der Notar müsse vielmehr den Nachlassbestand selbst ermitteln** und durch Unterzeichnung des Bestandsverzeichnisses als von ihm aufgenommen zum Ausdruck bringen, dass er für dessen Inhalt verantwortlich ist. Darin liege die **höhere Richtigkeitsgewähr** eines durch den Notar selbst aufgenommenen Nachlassverzeichnisses (OLG Celle DNotZ 2003, 62; ebenso bereits OLG Celle OLG-Report 1997, 160). Nach Auffassung des OLG Celle liegt damit kein notarielles Nachlassverzeichnis vor, wenn der Notar – wie bei der Niederschrift einer Willenserklärung – lediglich die Erklärungen des Auskunftspflichtigen über den Bestand beurkundet. Denn der Notar müsse die Verantwortung für den Inhalt übernehmen und könne diese nicht etwa auf den Erben oder sonstige Dritte abwälzen.

d) Obwohl damit der Notar die vorhandenen Vermögensgegenstände sorgfältig festzustellen und seine Feststellung in einer von ihm zu unterzeichnenden berichtenden Urkunde (vgl. § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeurkG) niederzulegen hat (vgl. OLG Celle OLG-Report 1997, 160), ist er andererseits doch in der **Ausgestaltung des Verfahrens** zur Ermittlung der Vermögensmasse und zur Niederlegung des Ergebnisses dieser Ermittlungen in der Urkunde in seinem Ermessen **weitgehend frei** (OLG Celle, a. a. O.; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2000, § 20 BNotO Rn. 23).

In der Regel wird dabei die **Begehung der Erblasserwohnung** nebst Verzeichnung der dort befindlichen Gegenstände, die **Durchsicht von Unterlagen** im Hinblick auf das Vorhandensein von Guthaben und Verbindlichkeiten bzw. Grundbesitz oder ähnlichem angezeigt sein. In Betracht kommt z. B. auch eine Anfrage beim zuständigen Grundbuchamt oder den Banken vor Ort.

In der Praxis wird sich der Notar aber in nicht unbeträchtlichem Maß auch auf die **Auskünfte des Auskunftspflichtigen** stützen müssen, da er im Einzelfall ohne derartige Auskünfte nicht unbedingt wissen oder in Erfahrung bringen wird, ob und wo beispielsweise Grundbesitz oder Spar- oder Girokonten des Erblassers vorhanden sind. Es ist daher zulässig, wenn der Notar bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses zunächst von einer vom auskunftspflichtigen Erben erstellten Liste bzw. von dessen Informationen (oder denen des Pflichtteilsberechtigten) ausgeht.

Wegen seiner Verantwortung für den Inhalt des Verzeichnisses ist der Notar über die Entgegennahme dieser Auskünfte und Angaben der Beteiligten hinaus grundsätzlich **zur Vornahme von eigenen Ermittlungen berechtigt und verpflichtet** (BGHZ 33, 373, 377 = MDR 1961, 217; OLG Celle OLG-Report 1997, 160; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 20 BNotO Rn. 23). Welche zusätzlichen Ermittlungen er dabei vornimmt, entscheidet er nach seinem eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Sind weitere Ermittlungen nicht erfolgsversprechend oder nicht möglich (z. B. weil die Wohnung des Erblassers bereits aufgelöst ist), muss er sich notfalls mit den Angaben und Auskünften der Beteiligten begnügen (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 1993, 782 = FamRZ 1993, 857; Nieder, DNotZ 2003, 63, 64; Peters, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 20 BNotO Rn. 37; Schippel/Reithmann, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 20 BNotO Rn. 31; Sandkühler, in: Arndt/Lerch/ Sandkühler, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 20 BNotO Rn. 57).

Damit bestehen im Ergebnis zwar gewisse Ermittlungsmöglichkeiten des Notars zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, diese sind aber letztlich nur begrenzt. Deshalb spricht sich die Literatur teilweise für die Abschaffung des notariell aufgenommenen Nachlassverzeichnisses zugunsten einer bloßen Mitwirkung des Notars bei der Aufnahme aus (Nieder, DNotZ 2003, 63, 64).

2. Umfang des Nachlassverzeichnisses

a) Was den Umfang eines aufzunehmenden Nachlassverzeichnisses anbelangt, so bleibt zu berücksichtigen, dass das Nachlassverzeichnis neben **sämtlichen Aktiva und Passiva** des Nachlasses grundsätzlich auch die fiktiven Nachlassaktiva sowie ausgleichspflichtige Zuwendungen und **Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre** vor dem Tod des Erblassers enthalten muss (BGH NJW 1961, 602, 603; Staudinger/Haas, BGB, 13. Bearb. 1998, § 2314 BGB Rn. 38).

b) Dabei sind sämtliche Aktiva und Passiva des Nachlasses übersichtlich zusammenzustellen und die **Gegenstände nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren zu bezeichnen** (BGH NJW 1982, 1643, 1644; Staudinger/Haas, § 2314 BGB Rn. 38). Der Wert selbst muss hingegen nicht angegeben werden (es besteht gem. § 2314 Abs. 1 S. 2 BGB vielmehr ein selbstständiger Wertermittlungsanspruch). Dies erfordert grundsätzlich eine exakte Auflistung sämtlicher Nachlassgegenstände (vgl. nur Palandt/Edenhofer,

§ 2314 BGB Rn. 7; Staudinger/Haas, § 2314 BGB Rn. 7; Kerscher/Riedel/Lenz, Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2002, § 11 Rn. 21). Ungenügend wäre damit z. B. die Angabe der Summen mehrerer Kontostände, sondern man wird vielmehr die Angabe der einzelnen Konten nebst Kontonummer und Kontostand verlangen müssen (vgl. zum **Aufbau und Inhalt eines Nachlassverzeichnisses**: Peter, in: Kersten/Bühling, § 20 Rn. 38; Wegmann, § 119 Rn. 2 M; Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 2. Aufl. 2003, Rn. 150 ff.; Bittler, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/ Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2003, S. 341). Weniger werthaltige Gegenstände (wie persönliche Gebrauchsgegenstände oder Hausrat) kann man allerdings zu Sachgruppen zusammen fassen.

c) Dabei ist anerkannt, dass sich der Pflichtteilsberechtigte nicht mit einem Teilverzeichnis des Nachlasses zufrieden geben muss, sondern der zur Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses verpflichtete Erbe grundsätzlich ein **vollständiges Verzeichnis** vorzulegen hat (vgl. OLG Bremen OLG-Report 1997, 89 ff.).

Allerdings ist dies u. E. nicht zwingend. Denn § 2314 Abs. 1 S. 1 und 3 BGB begründen nur einen **Anspruch des Pflichtteilsberechtigten** gegenüber dem Erben, auf dessen Geltendmachung ganz oder **teilweise verzichtet** werden kann (und zwar gegenüber dem Erben sogar formlos, vgl. nur Palandt/Edenhofer, § 2314 BGB Rn. 2) oder der nur teilweise geltend gemacht werden kann. Daher ist u. E. auch nur im Rahmen der geltend gemachten Auskunft ein Nachlassverzeichnis vorzulegen, d. h. es können beispielsweise bestimmte Vermögensgruppen weggelassen werden, sofern der Pflichtteilsberechtigte keine Auskunft über diese Nachlassgegenstände wünscht.

Um allerdings Missverständnisse zwischen den Beteiligten auszuschließen und zu vermeiden, dass später wegen Unvollständigkeit des Nachlassverzeichnisses die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt wird, dürfte es sich empfehlen, sich über den gewünschten Umfang des Nachlassverzeichnisses schriftlich zu vergewissern bzw. insoweit nochmals Rücksprache mit dem Anwalt der Pflichtteilsberechtigten zu nehmen.

Außerdem sollte in dem Nachlassverzeichnis angegeben werden, welche Vermögensbestandteile von dem Verzeichnis erfasst sind (positive Abgrenzung) oder – wahlweise – welche Vermögensbestandteile davon ausgenommen sind (negative Abgrenzung), um einen **falschen Anschein gegenüber Dritten zu vermeiden**, denen das Nachlassverzeichnis möglicherweise vorgelegt wird, ohne dass ihnen der einschränkende Antrag des Pflichtteilsberechtigten bekannt ist.

EGBGB Art. 184, 181; GBO § 2; BGB § 1018; BayStrWG; ThStrG Benutzung von Anliegerwegen

I. Sachverhalt

Im nördlichen Bayern und südlichen Thüringen sind häufig sog. Anliegerwege bzw. Angrenzerwege vorhanden. Es handelt sich hierbei um Wegflächen, für die zwar im Liegenschaftskataster eine separate Flurnummer besteht, die jedoch im Grundbuch bei den jeweils angrenzenden Grundstücken als „zum Weg gezogene Teilfläche“ gebucht sind.

Der Eigentümer eines an den Anliegerweg grenzenden Grundstücks verweigert dem Käufer eines Hinteranliegergrundstückes das Zufahrtsrecht über den Anliegerweg mit der Begründung, die Hälfte des Weges stünde in seinem Eigentum und dürfe von niemandem sonst befahren werden. Soweit ersichtlich, ist keine öffentliche Widmung erfolgt.

II. Fragen

1. Besteht bei Anliegerwegen ein gesichertes Durchgangs- und Durchfahrtsrecht, insbesondere für
 - sämtliche Miteigentümer (oder besser Teileigentümer) des Weges über dessen gesamte Wegstrecke,
 - sowie für Nutzer dieser Grundstücke,
 - für Eigentümer von hinteranliegenden, nicht unmittelbar an den Weg angrenzenden Grundstücken,
 - oder auch für die Allgemeinheit?
2. Welche Regelungen gelten hinsichtlich der Unterhaltungspflicht sowie der Verkehrssicherungspflicht für derartige Wege?
3. Bestehen insoweit landesrechtliche Unterschiede zwischen der Situation in Bayern und in Thüringen?

III. Zur Rechtslage

1. Zu den Eigentumsverhältnissen am Anliegerweg

a) Anliegerwege oder Angrenzerwege stellen kataster-technisch ein **einheitliches Flurstück** dar (= ganzer Weg hat eine Flurnummer, ursprünglich aus grundsteuerlichen Gründen), die aber wegen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu den anliegenden Grundstücken sachenrechtlich und grundbuchrechtlich nach § 2 GBO als Teilfläche **zu den Anliegergrundstücken „gezogen“** wurden (BayObLG Rpfleger 1977, 103, 104; BayObLG Rpfleger 1994, 205; BayObLG DNotZ 1993, 389, 390; Demharter, GBO, 24. Aufl. 2002, § 2 Rn. 18; Bengel/Simmerding, Grundbuch, Grundstück, Grenze, 5. Aufl. 2000, Rn. 21; Waldner, in: Bauer/von Oefele, GBO, 1999, § 2 Rn. 16).

Nach ständiger Rechtsprechung des BayObLG ist in materieller Hinsicht **jeder Anlieger Alleineigentümer** der zu seinem Grundstück gezogenen und **vor diesem Grundstück liegenden Wegeteilfläche** (BayObLG Rpfleger 1977, 103, 104; BayObLG DNotZ 1993, 389, 390; BayObLGZ 1993, 363 = DNotZ 1995, 54; BayObLGZ 1997, 367, 369; Meisner/Ring, Nachbarrecht in Bayern, 7. Aufl. 1986, § 7 Rn. 8). Räumlich reicht das Alleineigentum i. d. R. **bis zur Mitte des Weges** (BayObLG DNotZ 1993, 389, 390; Meisner/Ring, Nachbarrecht in Bayern, § 7 Rn. 8). Der Anliegerweg steht also **nicht im Miteigentum** der angrenzenden Eigentümer (BayObLG MittBayNot 1983, 63, 64 für ein Ufergrundstück; Meisner/Ring, Nachbarrecht in Bayern, § 7 Rn. 8; Sprau, Justizgesetze in Bayern, 1988, vor Art. 57 AGBGB Rn. 55).

b) Der Anliegerweg ist ein **unselbständiger Bestandteil des angrenzenden Grundstücks**, er kann ein von diesem Grundstück verschiedenes rechtliches Schicksal nur dann haben, wenn er vorher vermessen wurde, eine eigene Flurnummer und ein eigenes Grundbuchblatt gebildet wurden (BayObLG DNotZ 1993, 389, 390; BayObLG Rpfleger 1977, 103, 104; BayObLGZ 1997, 367, 369; BayObLG Rpfleger 1994, 205; Waldner, in: Bauer/von Oefele, GBO, § 2 Rn. 16). Eine Veräußerung des Anliegergrundstücks erfasst daher grundsätzlich auch den Anliegerweg, selbst wenn sich die Auflassung nicht ausdrücklich auf diesen bezieht (BayObLG DNotZ 1993, 389, 390; vgl. ferner Bay-

ObLG DNotZ 1998, 820, 822). Gleiches gilt entsprechend für eine Belastung des Anliegergrundstücks (vgl. BayObLG MittBayNot 1983, 63, 64 für ein Ufergrundstück).

c) Ob Anliegerwege im Grundbuch „verlautbart“ werden können, soll sich nach **Landesrecht** richten (so Waldner, in: Bauer/von Oefele, GBO, § 2 Rn. 16). Wie die oben angeführten Entscheidungen des BayObLG zeigen, ist eine derartige „Verlautbarung“ in **Bayern** möglich, wobei neue Anliegerwege freilich nicht mehr gebildet werden können (vgl. Bengel/Simmerding, Grundbuch, Grundstück, Grenze, §§ 3, 4 Rn. 22).

Rechtsprechung und Literatur zu der Frage, ob die Buchung von Anliegerwegen auch in **Thüringen** möglich war, ist uns nicht bekannt. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts gehen wir jedoch davon aus, dass auch in Thüringen die Buchung von Anliegerwegen in der oben beschriebenen Weise erfolgt ist.

2. Zur Nutzung von Anliegerwegen durch Eigentümer

a) Benutzung aufgrund Dienstbarkeit

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass die jeweilige Wegteilfläche „regelmäßig mit einer **Grunddienstbarkeit** zugunsten der Grundstücke derjenigen belastet ist, die den Weg nach seiner Zweckbestimmung zu Geh- und Fahrtzwecken nutzen dürfen, üblicherweise der anderen Anlieger und zwar bezogen auf die Teilfläche des Grundstücks, die zum Weg gehört“ (BayObLGZ 1997, 367, 369; ebenso BayObLG Rpfleger 1977, 103, 104; Sprau, Justizgesetze in Bayern, vor Art. 57 AGBGB Rn. 50).

Bengel/Simmerding (Grundbuch, Grundstück, Grenze, §§ 3, 4 Rn. 21) schreiben ebenfalls, dass auch bei reinen Privatwegen der Eigentümer einer Wegfläche den Weg nicht gegen den Willen derjenigen, die ihn nach Herkommen benützen, durch irgendwelche Maßnahmen sperren oder unbenutzbar machen dürfe. Ob dieses Verbot als Dienstbarkeit aufzufassen ist, kann nach ihrer Ansicht aber dahingestellt bleiben.

b) Zur Rechtslage in Bayern

aa) In **Bayern** dürfte **Entstehungsgrund** für die Dienstbarkeiten **nicht Art. 43** des Bayerischen Übergangsgesetzes zum BGB gewesen sein. Diese durch das AGBGB aufgehobene, in ihren Wirkungen aber fortbestehende Norm (vgl. Art. 78 AGBGB) hatte folgenden Wortlaut: „Ist nach den bisherigen Vorschriften die Teilung eines Grundstücks, das im **Miteigentume** der Eigentümer anderer Grundstücke steht und diesen dadurch zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dient, wegen dieser Zweckbestimmung ausgeschlossen, so gilt das Grundstück von dem Inkrafttreten des BGB an als zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines jeden der anderen Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, dass er es zu den bestimmten Zwecken benutzen darf.“

Gegen eine Anwendung dieser Vorschrift auf Anliegerwege spricht der Umstand, dass diese im Alleineigentum der jeweiligen Angrenzer stehen und gerade nicht im Miteigentum, wie es Art. 43 des Übergangsgesetzes erfordert (Henne/Schneider, Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum BGB, 3. Aufl. 1931, Art. 43 Übergangsgesetz Rn. 1; a. A. möglicherweise Just, BayVBl. 1985, 289, 290).

bb) Jedenfalls nach Ansicht des BayObLG handelt es sich bei der Dienstbarkeit um eine **altrechtliche Dienstbarkeit** im Sinne des **Art. 184 EGBGB**, für die die **allgemeinen**

Entstehungsgründe gelten (BayObLGZ 1997, 367, 370 ff.). In der genannten Entscheidung prüft das Gericht nämlich eine Entstehung der Dienstbarkeit am Anliegerweg durch Ersitzung.

In den meisten Bereichen Frankens galt zumindest **subsidiär gemeines Recht** (vgl. Deutsche Rechts- und Gerichtskarte, 1869). Nach gemeinem Recht konnten Dienstbarkeiten durch **Vertrag, Ersitzung oder unvordenkliche Verjährung** begründet werden. Die Ersitzungsdauer betrug bei Anwesenden 10 Jahre und bei Abwesenden 20 Jahre (vgl. BayObLGZ 59, 378, 370; BayObLGZ 96, 286, 292). Dabei ist auch eine Ersitzung durch **nicht unmittelbar angrenzende Eigentümer** (hier den Hinteranlieger) möglich, da das gemeine Recht Grunddienstbarkeiten auch zugunsten nicht unmittelbar benachbarter Grundstücke gestattete (Baron, Pandekten, 5. Aufl. 1885, S. 269).

c) Zur Rechtslage in Thüringen

aa) In den meisten **Landesteilen Thüringens** (insbesondere mit Ausnahme des preußischen Teiles = preußischer Regierungsbezirk Erfurt) galt hauptsächlich sächsisches Recht, und zwar nicht das sächsische BGB, sondern **gemeines Sachsenrecht** (Deutsche Rechts- und Gerichtskarte 1896; vgl. auch Dehner, DtZ 1996, 298; Ebel, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 1998, S. 1248, Stichwort sächsisches Recht). Das gemeine Sachsenrecht beruhte auf dem *corpus iuris civile*, dem Sachsenspiegel und den kursächsischen Konstitutionen (Dehner, DtZ, 1996, 298; Schmidt-Recla, ZOV, 1999, 408; Ebel, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 1248).

Rechtsprechung und Literatur speziell zu Anliegerwegen in Thüringen und den auf diesen lastenden Dienstbarkeiten ist uns nicht bekannt. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Entstehung der Dienstbarkeit – wie in Bayern – auch hier nach **allgemeinen Grundsätzen** richtete.

Auch nach dem gemeinen Sachsenrecht konnten Dienstbarkeiten durch schlichten **Vertrag, Ersitzung und unvordenkliche Verjährung** entstehen. Die Ersitzungsfrist betrug allerdings 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage (LG Meiningen OLG-NL 1994, 115; AG Dresden DtZ, 1996, 153; Dehner, DtZ, 1996, 298; Schmidt-Recla, ZOV, 1999, 408 f.). Abgesehen von der (längeren) Ersitzungsfrist dürften jedoch die Entstehungsvoraussetzungen für Dienstbarkeiten denen des gemeinen Rechts gleichen (vgl. Schmidt-Recla, ZOV 1999, 408 f.).

bb) Das **Inkrafttreten des ZGB in der ehemaligen DDR** änderte nichts am Fortbestand altrechtlicher Dienstbarkeiten. Nach § 6 Abs. 1 EGZGB war auf Rechte, die als Grundstücksbelastungen vor Inkrafttreten des ZGB begründet wurden, das vor Inkrafttreten des ZGB geltende Recht anzuwenden (vgl. Schmidt-Recla, ZOV 1999, 408, 410).

cc) Jedoch muss im vorliegenden Zusammenhang § 8 **GBBerG** beachten werden. Nach dieser Vorschrift **erlöschen** nicht im Grundbuch eingetragene **beschränkt dingliche Rechte**, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen, mit Ablauf des 31.12.1999 (zu diesem Stichtag vgl. Maaß, in: Bauer/von Oefele, GBO, § 8 GBBerG Rn. 17).

§ 8 GBBerG betrifft **auch altrechtliche Dienstbarkeiten** (Maab, in: Bauer/von Oefele, GBO, § 8 GBBerG Rn. 11; Schmidt-Recla, ZOV 1999, 407, 410; Böhringer, in: Eickmann, Sachenrechtsbereinigung, Stand: September 2002, § 8 Rn. 39). Demnach wären die Dienstbarkeiten an den Wegeteilflächen erloschen; es sei denn eine Eintragung, eine Anerkennung und Bewilligung der Rechte durch den Eigentümer oder ein Verlangen dieser Erklärungen in verjährungsunterbrechender Weise durch den Berechtigten wären vor dem Stichtag erfolgt.

Dies stellt ein kaum angemessenes Ergebnis dar, da die Teilflächen ausschließlich in ihrer gesamten Breite als Wegordnungsgemäß benutzbar sind. Das Erlöschen der Dienstbarkeiten würde freilich nicht eintreten, wenn man mit einer Mindermeinung § 8 GBBerG für verfassungswidrig hält (so Schmidt-Recla, ZOV 1999, 407, 410 ff.).

dd) Denkbar wäre es auch, in den Anliegerwegen eine altrechtliche Form des Eigentums nach Art. 181 Abs. 2 EGBGB zu erblicken, wobei trotz des bestehenden Alleineigentums ein **Gemeinschaftsverhältnis der Eigentümer** besteht, welches ein Nutzungsrecht zugunsten des jeweils anderen beinhaltet. Diese Ansicht wird jedoch – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur nicht vertreten.

Andererseits deuten auch die Ausführungen von Bengel/Simmerding (Grundbuch, Grundstück, Grenze, §§ 3, 4 Rn. 21), wonach dahingestellt bleiben könne, ob das Nutzungsrecht eine Dienstbarkeit darstellt, darauf hin, dass die Benutzungsbefugnis einen **anderen Rechtsgrund** – etwa eine Art Gemeinschaftsverhältnis der Eigentümer – haben könnte. Weiterführende Rechtsprechung und Literatur zu diesem Problem ist uns allerdings trotz intensiver Suche nicht bekannt. Die Rechtslage in Thüringen muss daher als unsicher bezeichnet werden.

d) Straßenrechtliche Widmung

Zulässig ist die Nutzung durch Anlieger wie Dritte, wenn der Anliegerweg straßenrechtlich entsprechend gewidmet wurde.

3. Zur Nutzung von Anliegerwegen durch Dritte

a) Nach Art. 184 EGBGB bleiben altrechtliche Dienstbarkeiten grundsätzlich mit dem sich **aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt** bestehen. Die Frage, ob eine Nutzung durch Mieter, Pächter, Besucher, Betriebsangehörige etc. möglich ist, richtet sich somit für die betreffenden Teile Bayerns nach gemeinem Recht, für die betreffenden Teile Thüringens nach gemeinem Sachsenrecht.

Zum gemeinen Recht wurde vertreten, die Ausübung von Wegegerechtigkeiten dürfte **anderen nicht willkürlich überlassen werden**, „ausgenommen Kinder, Domestiken, Gefährten und andere mit ihm [dem Berechtigten] zu tun habende Personen, welche per Connexionem et Consequen-tiam daran participieren“ (Roth, Bayerisches Zivilrecht, 2. Aufl. 1897, S. 111). Wegen der Verwandtschaft zwischen gemeinem Sachsenrecht und gemeinem Recht dürfte Ähnliches in Thüringen gegolten haben.

b) Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Benutzung **durch die Allgemeinheit** dürfte daher nur dann ausnahmsweise möglich sein, wenn der Anliegerweg nach dem jeweiligen Straßenrecht gewidmet wurde. Aufschluss hierüber könnte das

straßenrechtliche Bestandsverzeichnis (Art. 3 Abs. 2 BayStrWG; § 4 ThStrG) geben.

Ferner bestehen nach den **landesrechtlichen Naturschutzgesetzen** Betretungsrechte für Privatwege in der freien Natur (vgl. Art. 23 BayNatSchG; § 34 ThüNatG).

4. Verkehrsicherungs- und Unterhaltungspflichten

Die einzelnen Teilflächen der Anliegerwege stehen im Alleineigentum des jeweils angrenzenden Grundstückseigentümers. Jeder Eigentümer dürfte daher für den in seinem Alleineigentum stehenden Teil des Wegs selbst **verkehrssicherungspflichtig** sein.

Die **Unterhaltungspflicht** für die Anlagen auf den belasteten Grundstücken richtet sich – sofern man eine (altrechtliche) Dienstbarkeit annimmt – nach den §§ 1021 ff. BGB (Art. 184 Satz 2 EGBGB).

5. Ergebnis

Katastertechnisch ist damit der Anliegerweg ein eigenes Flurstück. **Sachenrechtlich** besteht er aus Teilflächen verschiedener Grundstücke.

Die Nutzung zugunsten von Anliegern und Allgemeinheit ist jedenfalls insoweit zulässig, als der Anliegerweg **straßenrechtlich** entsprechend **gewidmet** wurde. Im Übrigen kommt jedenfalls im alten Bundesgebiet auch eine altrechtliche Dienstbarkeit in Betracht; im Beitrittsgebiet wäre eine altrechtliche Dienstbarkeit mangels Eintragung zwischenzeitlich erloschen (§ 8 GrBerG).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

AktG §§ 129, 130

Aufstellung des Teilnehmerverzeichnisses in der Hauptversammlung einer AG und nachträgliche Veränderungen

Fax-Abruf-Nr.: **13115**

UmwG §§ 81, 9 Abs. 3; GenG

Verschmelzung einer 100 %igen Tochter-GmbH auf Muttergenossenschaft; Gutachten des Prüfungsverbandes

Fax-Abruf-Nr.: **13116**

AktG § 295

Wechsel des Vertragspartners bei einem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags

Fax-Abruf-Nr.: **13117**

EGBGB Art. 113, 164; BGB § 96

Veräußerung von Anteilen an einer Weidegenossenschaft (Westfalen)

Fax-Abruf-Nr.: **11313**

Rechtsprechung

VerbrKrG §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1; BGB §§ 14, 491 Abs. 2 Nr. 3 n. F.
Verbraucherkreditgesetz gilt auch für Wohnungsbauförderungsdarlehen vor Inkrafttreten von § 3 Abs. 1 Nr. 5. VerbrKrG

Die von der öffentlichen Hand vor Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG zur Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus vergebenen privatrechtlichen Darlehen unterliegen den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes.

BGH, Urt. v. 24.6.2003 – XI ZR 100/02
Kz.: L I 7 – § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG
Fax-Abruf-Nr.: 10325

Problem

Die Eltern der Klägerin hatten von der Landesbank ein staatlich gefördertes zinsverbilligtes Landesbaudarlehen über 100.000 DM erhalten. Die Tochter hatte die hierfür nach den öffentlich-rechtlichen Förderrichtlinien als Vergabevoraussetzung erforderliche **unbeschränkte Mithaftung übernommen** und diesbezüglich ein notariell beurkundetes Schuldversprechen mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung abgegeben. Die Landesbank wollte nun aus dem vollstreckbaren Schuldversprechen vorgehen. Die Tochter wandte ein, die Mithaftungsvereinbarung sei mangels Schriftform nichtig (§ 4 Abs. 1 VerbrKrG) und das Schuldversprechen damit kondizierbar.

Entscheidung

Seit 1993 sind von der öffentlichen Hand zur Förderung des Wohnungsbaus vergebene zinsvergünstigte Darlehen aus dem Geltungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes ausdrücklich ausgenommen (**§ 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG** – ebenso jetzt § 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Der Sachverhalt betraf aber noch eine Kreditaufnahme und Mithaftungsübernahme unter Geltung des alten Rechtes.

Dass das Verbraucherkreditgesetz auf eine **Mithaftungsübernahme** entsprechend anzuwenden ist, hatte der BGH bereits mehrfach entschieden (BGHZ 133, 71, 74 ff. = NJW 1996, 2156; BGHZ 133, 220, 222 f. = NJW 1996, 2865; WM 1997, 663m, 664 = DNotZ 19997, 568 = NJW 1997, 1442; WM 2000, 1799 = NJW-RR 2000, 3496 = ZIP 2000, 1523).

Von der Rechtsprechung noch nicht entschieden und in der Literatur umstritten war aber, ob das VerbrKrG vor Einführung der Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG auch auf von der öffentlichen Hand vergebene staatlich subventionierte Kredite zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus anzuwenden sei. Die wohl überwiegende Meinung hatte dies unter Hinweis auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht der öffentlichen Hand verneint. Andere Stimmen – weniger zum VerbrKrG als allgemein zum Unternehmerbegriff – hatten demgegenüber für einen Gewerbebetrieb genügen lassen, dass es sich um ein wirtschaftliches Unternehmer handelt, das selbstständig, plan-

mäßig und entgeltlich als Anbieter von Leistungen am Markt tätig ist, auch wenn eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Der XI. Zivilsenat traf **keine grundsätzliche Entscheidung zur Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand**. Er entschied lediglich, dass das VerbrKrG nach seinem Schutzzweck gebiete, auch die Kreditvergabe durch die öffentliche Hand zu erfassen, soweit dies nicht anders geregelt sei.

GBO § 15; BNotO § 24 Abs. 1 S. 2
Notarvollmacht genügt auch für Bewilligung einer in der Urkunde nicht enthaltenen Auflassungsvormerkung

Die Auflassungserklärung enthält nicht schon die Bewilligung einer entsprechenden Auflassungsvormerkung. Als Ermächtigung zur nachträglichen Bewilligung einer Auflassungsvormerkung kann aber eine Vollmacht in der Kaufvertragsurkunde ausgelegt werden, die den Notar zu Bewilligungen und Stellung von Anträgen jeder Art ermächtigt. Dem steht nicht entgegen, dass die Urkundsbeteiligten trotz Belehrung bei Vertragsabschluss keine Anträge hinsichtlich einer Auflassungsvormerkung gestellt haben.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 10.2.2003 – 20 W 45/03
Kz.: L II 3 – § 15 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10326

Problem

Bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrages hatten die Beteiligten trotz entsprechender Belehrung durch den Notar ausdrücklich keine Auflassungsvormerkung gewünscht. In der Urkunde wird der Notar "bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug der Urkunde etwa noch erforderlich sind. Er wird ermächtigt, Bewilligungen und Anträge jeder Art zu stellen, zu ändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen".

Da sich der Vertragsvollzug äußerst lang hinzog, beantragte und bewilligte der Notar drei Jahre nach Kaufvertragsabschluss die Eintragung einer Auflassungsvormerkung. Das Grundbuchamt hielt die dem Notar erteilte Vollzugsvollmacht für hierfür nicht ausreichend.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt genügte die Vollzugsvollmacht für die Bewilligung der Auflassungsvormerkung, da sie den Notar ausdrücklich ermächtigte, "Bewilligung und Anträge jeder Art zu stellen". Dass die Beteiligten bei Kaufvertragsschluss die Eintragung einer Auflassungsvormerkung ausdrücklich nicht beantragten, schließe ein nachträgliche Beantragung nicht aus.

BNotO §§ 19, 14; EStG § 4 Abs. 1 Satz 2
Notarielle Hinweispflicht bei Änderung einer vom Steuerberater angeregten Gestaltung

a) **Ist dem Notar bekannt, dass der Entwurf, den er der Beurkundung eines Hofübergabevertrages zugrundelegen soll, von einem Steuerberater stammt, kann er, wenn einer der Beteiligten eine Änderung des Vertrages anregt, gehalten sein, den Beteiligten zu empfehlen, dass**

sie die Tragweite der Änderung durch den Steuerberater überprüfen lassen, bevor der Vertrag in der geänderten Form beurkundet wird.

b) Zum steuerlichen Wert der Entnahme bei der Übertragung von Betriebsgrundstücken auf den Hofübernehmer unter Vorbehalt des Nießbrauchs.

BGH, Urt. v. 22.5.2003 – IX ZR 201/01
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO
Fax-Abwurf-Nr.: 10327

Problem

Ein Landwirt wollte seinen Hof einem seiner Söhne übergeben. Dazu gehörten auch mit Erbbaurechten belastete Grundstücke. Ein erster Entwurf des Steuerberaters sah vor, den Hof mit dem gesamten Betriebsvermögen unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs für den Übergeber an den Erbbaugrundstücken zu übertragen.

Nachdem die anderen Kinder des Übergebers Bedenken wegen der (aus ihrer Sicht vorliegenden) Bevorzugung des Hofübernehmers äußerten, fragte der Übernehmer den Notar, ob man nicht die Erbbaugrundstücke aus dem Hofübergabevertrag herausnehmen könne. Entsprechend wurde der Vertrag beurkundet.

Das Finanzamt wertete dies als **Entnahme der Erbbaugrundstücke aus dem Betriebsvermögen**. Dem Übergeber entstand dadurch eine Einkommensteuermehrbelastung von über einer halben Million DM, die er im Amtshaftungsprozess gegen den Notar geltend machte.

Entscheidung

Nach der Rechtsprechung des BGH erstreckt sich die Belehrungspflicht des Notars (§ 17 BeurkG) **grundsätzlich nicht auf steuerliche Nachteile** (BGH DNotZ 1981, 775 = WM 1981, 942, 943). Jedoch kann eine erweiterte Belehrungspflicht im Hinblick auf eine in besonderen Umständen des Einzelfalls wurzelnde, den Beteiligten unbewusste steuerliche Gefahrenlage bestehen, wenn der Notar dieses erkennt oder zumindest erkennen kann (BGH DNotZ 1992, 813 = WM 1992, 1533; DNotZ 1996, 116 = NJW 1995, 2794 = WM 1995, 1502). Kennt der Notar die drohenden steuerlichen Folgen, muss er davor warnen. Kennt er sie nicht, muss aber annehmen, dass das geplante Geschäft von allen Beteiligten nicht erkannte und nicht gewollte steuerliche Auswirkungen haben könnte, muss er empfehlen, die steuerliche Seite von einem Fachmann überprüfen zu lassen.

Da im vorliegenden Fall der ursprüngliche Entwurf von einem Steuerberater stammte und Hofübergabeverträge regelmäßig steuerliche Relevanz hätten, habe der Notar den Beteiligten raten müssen, die steuerliche Tragweite der Änderung durch ihren steuerlichen Berater überprüfen zu lassen, bevor der Vertrag in der geänderten Form beurkundet wurde.

Es stand jedoch noch nicht fest, ob diese Amtspflichtverletzung für den geltend gemachten **Schaden kausal** war. Nach der Rechtsprechung des BGH besteht dabei zugunsten des Geschädigten ein Anscheinsbeweis, dass in der Regel ein vom Notar oder einem anderen Rechtsberater ausgesprochener Hinweis oder Rat befolgt wird (BGH WM 2000, 1808 = ZNotP 2000, 442). Besteht jedoch nicht nur eine Möglichkeit, auf den Rat verständlich zu reagieren, sondern

sind mehrere Handlungsweise gleich naheliegend und bergen sie sämtlich gewisse Risiken, so bleibt es bei der vollen Beweislast des Geschädigten.

Vorliegend hatte das Berufungsgericht nicht hinreichend aufgeklärt, ob der Übergeber nicht angesichts des Unmuts der weichenden Erben möglicherweise dennoch die steuerlichen Nachteile in Kauf genommen hätte. Ein Teil des Schadens wäre jedenfalls auch bei der vom Steuerberater ursprünglich vorgeschlagenen Lösung entstanden, da danach zwar nicht die Grundstücke als solche, aber wohl der Nießbrauch aus dem Betriebsvermögen entnommen worden wäre. Insoweit war daher die Angelegenheit an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Dominica, Monaco, St. Vincent und die Grenadinen

Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 875) ist in Kraft getreten für:

- **Dominica** mit Wirkung vom 3.11.1978 (BGBl. 2003 II, S. 734),
- **Monaco** mit Wirkung vom 31.12.2002 (BGBl. 2003 II, S. 63),
- **St. Vincent und die Grenadinen** mit Wirkung vom 27.10.1979 (BGBl. 2003 II, S. 698).

Im Verhältnis zu den genannten Staaten bedarf es daher zum Echtheitsnachweis keiner Legalisation, sondern lediglich einer Apostille.

Die vollständige Liste der Beitrittsstaaten kann im **Fax-Abwurf-Dienst unter Nr. 2000** abgerufen werden (ebenso im Internet: www.dnoti.de – unter Arbeitshilfen/IPR). (Im Anschluss an DNotI-Report 2002, 143).

Literaturhinweise

H. Grziwotz, **Beratungshandbuch Lebenspartnerschaft**, Verlag C. H. Beck, München 2003, 252 Seiten, 25,- €

Das neue Werk stellt die gleichgeschlechtliche (**homosexuelle**) Partnerschaft in den Mittelpunkt, sei es in Form einer **schlichten Lebensgemeinschaft** oder in Gestalt einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** nach dem LPartG. Die diesbezüglich auftretenden Rechtsfragen werden themenzentriert abgehandelt, wobei dem Rechtsgestalter entsprechende Musterformulierungen zur Umsetzung in einen (Lebens-)Partnerschaftsvertrag an die Hand gegeben werden. (Allzu) gestaltungsfreudig zeigt sich der Autor neuerdings auch hinsichtlich des Sexualverhaltens der Lebenspartner (vgl. Rn. 118 ff., 497 ff.), wobei er die Sinnhaftigkeit derartiger Vereinbarungen selbst in Zweifel zu ziehen scheint (vgl. Rn. 121). Insgesamt handelt es sich aber um eine sehr gelungene Neuerscheinung, die bei der Beratung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wie nichtehelicher Lebensgefährten sehr gute Dienste leisten wird.

Dr. Gabriele Müller

R. Walz (Hrsg.), Verhandlungstechnik für Notare (= Schriftreihe des Deutschen Notarinstituts, Band 11), Verlag C. H. Beck, München 2003, 186 Seiten, 26,- €

Mediation haben Notare seit je her betrieben. Das heißt aber nicht, dass man die praktische Erfahrung nicht durch die eine oder andere theoretische Kenntnis noch anreichern könnte. Dies hatte ein **Arbeitskreis junger bayerischer Notare** versucht, dessen Ergebnisse in dem vorliegenden Band zusammengefasst sind. Es sind überarbeitete Fassungen von Beiträgen, die überwiegend in der MittBayNot erschienen waren. Die Autoren haben insbesondere auch die US-amerikanische Literatur herangezogen. Sie beziehen aber alle Ausführungen immer auf die besondere Rolle des Notars als neutraler Amtsträger, die ihn insbesondere bei einer Beurkundung des Verhandlungsergebnisses deutlich von anderen Mediatoren unterscheidet.

Notar a. D. Christian Hertel

L. Bergner, Die neue Barwert-Verordnung und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich in der Praxis, NJW 2003, 1625

K. Feuersänger, Grundstücksübertragung beim Zugewinnausgleich, FamRZ 2003, 645

H. Henze, Gesichtspunkte des Kapitalerhaltungsgebotes und seiner Ergänzung im Kapitalgesellschaftsrecht in der Rechtsprechung des BGH, NZG 2003, 649

M. Ivo, Der Verzicht auf erb- und familienrechtliche Positionen im Insolvenzrecht, ZErB 2003, 250

M. Jülicher, Nießbrauchgestaltungen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, ZErB 2003, 242

C. Keim, Erbauseinandersetzung und Erbanteilsübertragung, RNotZ 2003, 375

H. Keilbach, Vorsorgeregelungen zur Wahrung der Selbstbestimmung bei Krankheit, im Alter und am Lebensende, FamRZ 2003, 969

S. Leible/J. Hoffmann, "Überseering" und das deutsche Gesellschaftskollisionsrecht, ZIP 2003, 925

H. Naumann, Grundzüge des neuen türkischen Ehegüter- und Erbrechts, RNotZ 2003, 343

B. Schaub, Vorratsgesellschaften vor dem Aus?, NJW 2003, 2125

W. Schmenger, Begründung, Änderung, Übertragung und Erlöschen von dinglichen und schuldrechtlichen Sondernutzungsrechten, BWNotZ 2003, 73

A. Schlüter, Die Gemeinde als Stifter, DVBl. 2003, 830

J. Schwind, Anspruch einer Gemeinde auf Entwidmung nicht mehr entsprechend genutzten Bahnflächen, DVBl. 2003, 839

T. Vehslage, Die Behandlung von Beitragsforderungen im Insolvenzverfahren, NVwZ 2003, 776

R. Wagner, Überlegungen zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in Ehesachen in der Europäischen Union, FamRZ 2003, 803

F. Graf v. Westphalen, § 444 BGB: Zwei Briefe des Gesetzgebers – es lebe der Widerspruch!, ZIP 2003, 1179

F. Graf v. Westphalen, AGB-Recht im Jahr 2002, NJW 2003, 1635

F. Wilhelms, Verfahrensfragen bei der Anlegung des Grundbuchs für Gebäudeeigentums ohne dingliches Nutzungsrecht, VIZ 2003, 313

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg